Anlage 1

Geschäftsordnung eines mobilen Gestaltungsbeirates

(Stand 27.05.2015 – bereinigte Fassung)

Präambel

Der mobile Gestaltungsbeirat ist ein Pilotprojekt, das gemeinsam von der Architektenkammer Niedersachen (AKNDS) und dem Land Niedersachsen getragen wird. Ziel ist es, durch die Beratung von Bauvorhaben und städtebaulichen Projekten in den Städten und Gemeinden im ländlich geprägten Raum des Elbe-Weser-Dreiecks die Gestaltungsqualität des privaten und öffentlichen Bauens zu stärken. Für eine erfolgreiche Arbeit des mobilen Gestaltungsbeirats ist es grundsätzliche Voraussetzung, dass für jedes konkrete Projekt sowohl die Kommune als auch der Bauherr mit der Befassung im mobilen Gestaltungsbeirat einverstanden sind.

§ 1

Aufgaben

(1) Der mobile Gestaltungsbeirat (im Folgenden: Beirat) befasst sich mit städtebaulichen Projekten und Themen sowie konkreten Vorhaben, die auf Grund ihrer Größenordnung und Bedeutung für das Orts- und Stadtbild von öffentlichem Interesse sind.

(2) Der Beirat wird auf Vorschlag eines Bauherren oder einer Gemeinde tätig

(3) Vorhaben und Projekte, die nicht die Zustimmung des Beirats gefunden haben, können überarbeitet und erneut vorgelegt werden.

(4) Mit Vorhaben, die aus einem Wettbewerb hervorgegangen sind, befasst sich der Beirat nur, wenn das eingereichte Vorhaben vom prämierten Projekt wesentlich abweicht.

(5) Das Votum des Beirates stellt eine Empfehlung für die Gemeinde bzw. den Bauherren dar. Fachlich unabhängig kann es zwischen widersprüchlichen Interessenlagen vermitteln und die Qualität von Projekten, Planungen oder Vorhaben verbessern.

§ 2

Zusammensetzung

(1) Der Beirat setzt sich aus 3 bis 7 Mitgliedern zusammen. Die Zahl der Mitglieder soll immer ungerade sein. Sie wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in.

(2) Der Beirat wird für jede Sitzung neu zusammengesetzt. Die Beiratsmitglieder werden von der jeweiligen Gemeinde berufen.

(3) Die Mehrheit der Mitglieder des Beirates sind Fachleute aus den Bereichen Architektur, Stadt-, Landschafts- und Verkehrsplanung. Sie werden von der Gemeinde auf Vorschlag der AKNDS berufen. Fachleute aus anderen Bereichen, wie zum Beispiel Wirtschaft und Kultur, können berufen werden. Alle haben volles Stimmrecht.

(4) Zur Wahrung der Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit soll die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder ihren Wohn- und Arbeitsbereich außerhalb des örtlichen Einzugsgebietes haben.

(5) Die Arbeit der Beiratsmitglieder ist zu honorieren. Dies wird im Einzelfall zwischen Gemeinde und AKNDS vereinbart.

§ 3

Geschäftsgang, Beschlussfähigkeit, Stimmrecht

(1) Die Lenkungsfunktion übernimmt als Träger des Mobilen Gestaltungsbeirats die AKNDS. Sie bereitet insbesondere die Sitzungen vor. Für das Pilotprojekt ist der Verein Forum BauKulturLand zwischen Elbe und Weser e.V. Ansprechpartner für Kommunen und Bauherren.

(2) Die Einberufung des Beirates erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Eine Änderung der Tagesordnung ist mit Zustimmung des Beirates möglich.

(3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind sowie die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist, darunter der/die Vorsitzende/r oder der/die stellvertretende/r Vorsitzender.

(4) Entscheidungen werden in einfacher Mehrheit mit offener Abstimmung getroffen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig

(5) Die Beiratsmitglieder prüfen von sich aus ihre Befangenheit in Anlehnung an § 41 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz.

§ 4

Beiratssitzung

(1) Die Sitzungen des Beirates sind in der Regel öffentlich. Durch Mehrheitsentscheidung im Beirat kann die Nicht-Öffentlichkeit hergestellt werden.

(2) Die Vorstellung des städtebaulichen Projektes, Themas oder Vorhabens erfolgt i.d.R. durch den Antragsteller, ansonsten durch die Geschäftsstelle.

(3) An den Sitzungen können (ohne Stimmrecht) teilnehmen:

a) Vertreter der Gemeinde wie Bürgermeister, Vertreter der Verwaltung und Mitglieder des Rates,

b) Sonderfachleute auf Einladung des Beirates

c) der Bauherr

(5) Der Beirat verfasst als Ergebnis der Beratungen zur Beurteilung der vorgelegten Vorhaben, Projekte oder Themen jeweils eine schriftliche Stellungnahme, die von allen anwesenden Beiratsmitgliedern zu unterschreiben ist.

(6) Die Stellungnahme ist dem Antragsteller (Bauherr bzw. Gemeinde) bekannt zu geben.

(7) Über jede Sitzung ist von der Geschäftsstelle ein Protokoll zu erstellen. Die Protokolle der Sitzungen werden von der Geschäftsstelle der AKNDS archiviert.

§ 5

Vertraulichkeit

Die Mitglieder des Beirates und die sonstigen Sitzungsteilnehmer sind zur Vertraulichkeit über die internen Beratungen und Wahrnehmungen verpflichtet. Eine Verletzung der Vertraulichkeit führt zum Ausschluss vom Beirat.